

Erweiterte Privathaftpflicht

Die erweiterte Privathaftpflichtversicherung (Abschnitt B, Ziffer 17 EHVB) für den versicherten Arzt sowie seine Familienangehörigen gemäß Abschnitt B, Ziffer 17, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB gilt subsidiär, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Vertragshaftung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 sowie Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vertraglich übernommenen Haftungen bzw. wegen besonderer Zusage über die Schadensersatzpflicht hinausgehenden Haftungen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
- verursachungsunabhängige Haftungen;
- unvermeidbare Schäden;

Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB gelten Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben.

Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB mitversichert.

Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB bleibt unverändert aufrecht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,--.

Verwahrung von beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Daten- und Informationsträger
- Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich findet Artikel 7, Punkt 10.4. AHVB Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,--.

Immaterielle Schäden - Datenschutz

In Ergänzung zu Artikel 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtung wegen aus dem Datenschutzrecht resultierender immaterieller Schäden.

Diesbezüglich gelten Artikel 7, Punkte 16 und 17 AHVB gestrichen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,--.

Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet sinngemäß Anwendung.